

Beschluß der Bürgerschaft

vom 18. April 1860.

1. Bau einer neuen Börse.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der von dem Senat ausgesprochenen Ansicht einverstanden und hat ihrerseits nichts dabei zu erinnern, daß der Senat der Handelskammer auf ihre Eingabe einen gewährenden Bescheid ertheile.

2. Getreidehandel nach dem Gewicht.

Bevor die Bürgerschaft ihre Erklärung über diesen Gegenstand abgibt, ersucht sie die Deputation für die Accise- und Consumtionsabgabe, in Betreff des Verhältnisses des Gewichts zu den verschiedenen Maassen von Getreide näher zu berichten.

3. Verwendung der Zollgefälle von den unter Hannoverscher und Oldenburgischer Verwaltung dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheilen.

Die Bürgerschaft läßt hieneben dem Senate eine ihr gewordene Eingabe Eingeseffener der Orte Butendiek, Timmersloh, Berenmoor und Warf zugehen, mit dem Ersuchen, dieselbe an die durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 15./24. December 1858 niedergesezte Deputation zu geeigneter Berücksichtigung zu überweisen; sie spricht dabei zugleich den Wunsch aus, daß die gedachte Deputation den ihr ertheilten Auftrag überhaupt baldigst erledigen möge.

4. Budget für das Jahr 1860.

Die Bürgerschaft hat in ihrer heutigen Versammlung die Verathung über das Budget fortgesetzt und ist damit bis zum dritten Capitel der ordentlichen Ausgaben incl. gelangt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 20. April 1860.

1. Anlage einer Straße vom Häfen nach dem Krankenhause.

Nachträglich zu seiner Mittheilung vom 24. Februar d. J. zeigt der Senat hiemit durch der Bürgerschaft an, daß in die wegen obgedachter Straßenanlage niedergesezte Vermittlungsdeputation Herr Senator Grave eintreten wird.

Sodann läßt der Senat den ihm überreichten

2. Deputationsbericht, die Verwendung der Zollgefälle von den dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheilen betreffend,

3. Bericht der Finanzdeputation, die Maßnahmen betreffend, wie sich einer Ueberschreitung der Specialbudgets vorbeugen lasse,

hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der feinigten, zugehen.

Anlage I.zur Mittheilung des Senats
vom 20. April 1860.**Deputations-Bericht,**
die Verwendung der Zollgefälle von den dem Zollverein angeschlossenen
Gebietstheilen betreffend.

Die zur Berathung und Berichterstattung über die Frage, wie die Einnahmen von den Zollgefällen der dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheile am zweckmäßigsten für diese Gebietstheile zu verwenden, niedergesetzte Deputation ermangelt nicht, zur Erledigung des ihr gewordenen Auftrags über das Ergebniss ihrer Berathungen das Nachstehende zu berichten:

Es unterliegt zuvörderst keinem Zweifel, daß die Bewohner der dem Zollverein angeschlossenen Dörfer von diesem Anschluß, welcher sie bedeutenden Abgaben hinsichtlich vieler nothwendigen Lebensbedürfnisse unterwirft und sie dagegen nur von Einer bisherigen Steuer, der Consumtionsabgabe von Wein und Spirituosen, befreit, sehr erhebliche pecuniäre Nachtheile leiden, welche vielleicht den in die Bremische Staatscasse fließenden Ertrag jener Abgaben übersteigen, wenn sie sich auch nicht einmal annäherungsweise in Zahlen angeben lassen.

Es kommt aber auch auf die Größe dieser Nachtheile gar nicht an, da man den Bewohnern der angeschlossenen Gebietstheile schwerlich einen rechtlichen Anspruch auf Schadenersatz wird zugestehen können.

Erfordert auch die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, daß unter gleichen Verhältnissen Alle gleichmäßig besteuert werden, so schließt dieser Grundsatz doch nicht einmal aus, daß diejenigen, welche zur Miethe wohnen, auf dem Lande ein Schutzgeld entrichten, in der Stadt aber davon frei sind, und daß einzelne Abgaben vorzugsweise bestimmte Geschäfte, Gewerbe und Personen treffen, warum sollte es sich mit demselben nicht vereinigen lassen, gewisse Theile des Gebiets in Folge ihrer Lage besonderen Abgaben zu unterwerfen? —

Der Anschluß der fraglichen Gebietstheile an den Zollverein ist freilich vorzugsweise im allgemeinen Staatsinteresse beliebt worden, wenn auch bei einem Theile der angeschlossenen Dörfer das eigene Interesse derselben nicht ohne Einfluß geblieben ist, allein das Interesse des Staats hat den Anschluß doch nur erfordert, weil die Lage des fraglichen Gebiets die Nachbarstaaten veranlaßte, diesen Anschluß zur Bedingung einer für das Staatswohl nothwendigen Uebereinkunft zu machen, und so ist nicht sowohl das Staatsinteresse, als die Lage der angeschlossenen Gebietstheile die Veranlassung ihres Anschlusses an den Zollverein, und somit der Nachtheile gewesen, über welche sich die Bewohner jetzt beklagen.

Wenn aber auch auf Grund der ungleichen Besteuerung und der aus dem Anschluß dem übrigen Staat erwachsenden Vortheile den Einwohnern der angeschlossenen Gebietstheile kein Rechtsanspruch auf Entschädigung zusteht, so erfordert es doch die Billigkeit, daß die der Staatscasse aus dem Anschluß erwachsenden Einnahmen den Bewohnern der angeschlossenen Gebietstheile in irgend einer Weise zu Gute kommen.

Es bedarf dies keiner weiteren Ausführung, da die Staatscasse sich sonst ohne alle Nothwendigkeit mit dem Schaden der Steuerpflichtigen bereichern würde, und ist daher die Deputation der Ansicht, daß die der Stadt Bremen jährlich aus den gemeinsamen Zollgefällen erwachsenden Einnahmen (1857 für das rechte Weserufer 435 ^{ss} und für das linke Weserufer 1292 ^{ss} Courant) und zwar ohne Abzug des Ertrags der in Folge des Anschlusses weggefallenen Consumtionsabgabe von Wein und Spirituosen,

welcher sich wegen der Hebungsweise gar nicht ermitteln läßt, aber sicherlich nicht von irgend einem Belang ist, zum Besten der angeschlossenen Gebietstheile verwendet werden müssen.

Schwieriger ist es aber zu bestimmen, in welcher Weise dies geschehen soll. Das Wichtigste wäre, die eingegangenen Zollgefälle nach Verhältniß der durch die neuen Steuern erlittenen finanziellen Nachtheile unter die Bewohner des angeschlossenen Gebiets zu vertheilen; allein wie sollen diese Nachtheile ermittelt werden?

Die gezahlten Steuern geben dafür keinen Maassstab ab, denn es läßt sich weder controliren, ob die eingeführten Waaren für Rechnung des Inhabers oder für fremde Rechnung verzollt, noch ob sie zum eigenen Gebrauch oder zum Verkauf bestimmt sind, und ebenso wenig folgt aus der nicht geschehenen Entrichtung des Eingangsolls, daß die Steuer von den consumirten Waaren den Consumenten nicht zur Last gefallen ist, da die Waaren freilich eingeschwärzt oder in kleinen zollfreien Quantitäten eingeführt sein können, es aber auch ebenso gut möglich bleibt, daß die Consumenten die bereits verzollten Waaren im Zollverein angekauft oder endlich sich statt der zollpflichtigen Waaren mit theureren Producten des Zollvereins beholfen haben.

Dagegen würde eine Vertheilung der Einnahme nach Köpfen sehr leicht zu bewerkstelligen sein und auch vielleicht dem Wunsche der Mehrzahl der Bewohner des angeschlossenen Gebiets entsprechen. Allein die Ungerechtigkeit einer solchen Vertheilungsart liegt zu sehr auf der Hand, als daß die Deputation derselben das Wort reden könnte; denn während eine unbemittelte zahlreiche Häuslingsfamilie, welche wenige oder gar keine zollpflichtige Artikel consumirt und die wenigen in zollfreien Quantitäten einführt oder in größeren einschwärzt, ihre Kopftheile als einen reinen Gewinn betrachten müßte, würden wohlhabende Leute, welche bisher gewohnt waren, Zucker, Kaffee und andere zollpflichtige Artikel in erheblicher Menge zu consumiren, nur einen sehr geringen Theil ihres Schadens ersetzt erhalten.

Es bleibt daher nach Ansicht der Deputation Nichts übrig, als die Betheiligten durch Erlaß anderer Steuern thunlichst zu entschädigen und, soweit hierdurch der Bremische Antheil an den Ertrag der gemeinsamen Zölle nicht erschöpft wird, auf eine Verwendung zum gemeinsamen Besten der angeschlossenen Gebietstheile Bedacht zu nehmen.

Was zuvörderst den Erlaß von bisherigen Steuern betrifft, so wird es Jedem einleuchten, daß hiedurch den Bewohnern des angeschlossenen Gebiets der natürlichste sachgemäße Ersatz für die ihnen auferlegten neuen Steuern gegeben wird, sobald die Einzelnen gleichmäßig von den neuen und alten Steuern getroffen worden, was offenbar der Fall ist, sofern die zu erlassenden Steuern die Pflichtigen nur einigermaßen im Verhältniß ihrer Consumtionsfähigkeit zollpflichtiger Gegenstände getroffen haben.

Dies ist im besondern Maße in Betreff des Einkommenschosses der Fall, und die Deputation möchte den Erlaß desselben daher um so mehr empfehlen, als die Landleute sich von dieser so schwer von ihnen zu berechnende Abgabe großen Theils sehr belästigt fühlen und daher die betreffenden Bewohner der angeschlossenen Gebietstheile den Erlaß derselben besonders angenehm empfinden würden.

Der Einkommenschoss von den angeschlossenen Gebietstheilen hat in den letzten 5 Jahren durchschnittlich

im Gebiet am rechten Weserufer	22	21
im Gebiet am linken Weserufer	67	36

eingebraucht. Eine erhebliche Vermehrung dieses Ertrags ist bei der jetzigen Sachlage kaum denkbar und würde nur dann zu erwarten sein, wenn etwa bedeutende industrielle Etablissements in den angeschlossenen Gebietstheilen gegründet werden sollten.

Eine solche Aussicht steht indeß nicht dem Erlaß des Einkommenschosses an sich, sondern nur den Erlaß auf immer entgegen, und würde die Deputation daher empfehlen, den Erlaß einstweilen auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zu beschließen.

Den Erlaß der Grundsteuer hält die Deputation für minder empfehlenswerth, eines Theils weil die Bewohner des angeschlossenen Gebiets auch Grundstücke in andern Theilen des Bremischen Freistaats besitzen und Andere wieder Grundstücke im angeschlossenen Gebiet haben, ohne daselbst zu wohnen und eine persönliche Befreiung von der Grundsteuer zu sehr dem Charakter dieser Steuern widerspricht; andern Theils aber

weil nicht das Grundeigenthum, sondern nur das schulden- und lastenfreie Grundeigenthum die Consumtionsfähigkeit des Eigenthümers erhöht.

Dagegen dürfte es nicht unangemessen sein, die Grundsteuer in dem angeschlossenen Gebiet in soweit zu erlassen, als sie auf den Gebäuden ruht.

Ist es auch nicht immer, so ist es doch meistens Theils der Fall, daß Derjenige, welcher ein größeres und theureres Haus bewohnt, auch im übrigen mehr verzehrt und daß daher in der Regel, je nachdem Einer höhere Grundsteuer von seinem Hause zahlt, derselbe auch größeren Nachtheil von dem Anschlusse leidet.

Die Grundsteuer von den Häusern in den angeschlossenen Gebietstheilen trägt nach der Rolle des Jahres 1858 jährlich ein:!

im Gebiet am rechten Weserufer	64 ^{ap} 11 ^{fl}
im Gebiet am linken Weserufer	163 „ 12 „

Außerdem dürfte dann noch den im angeschlossenen Gebiet wohnenden Häuslingen das Schutgeld zu erlassen sein, damit diejenigen, welche weder Einkommenschoß zahlen, noch eigene Häuser besitzen nicht leer ausgehen. Dieser Erlass würde nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre den Ertrag dieser Abgabe:

im Gebiet am rechten Weserufer um	9 ^{ap} 50 ^{fl}
im Gebiet am linken Weserufer um	38 „ 29 „
also im Ganzen nur um	48 ^{ap} 7 ^{fl}

vermindern, und um so unbedenklicher zu gewähren sein, als die Häuslinge von etwaigen Verwendungen zum gemeinen Besten, welche vorzugsweise dem Grundbesitz zu Gute kommen, regelmäßig nur geringen Vortheil haben werden.

Der vorgeschlagene Steuererlass, welcher die jährliche Einnahme der Generalcasse vom Gebiet am rechten Weserufer um

„ 96 10 ^{fl}

vom Gebiet am linken Weserufer um

„ 269 5 „

also im Ganzen nur um

„ 365 45 „

schmälern würde, hätte dann aber den großen Vortheil, daß die Bewohner der angeschlossenen Gebietstheile von allen regelmäßigen alten Steuern, abgesehen von der Grundsteuer auf Ländereien, gänzlich befreit würden, daß jedem Einzelnen diese Befreiung zu Gute käme, und jeder Einzelne also auch das Gefühl erlangte, für die neue Last von einer alten, wenn auch geringeren, befreit zu werden.

Soll indeß der ganze auf Bremen fallende Antheil der gemeinsamen Zollgefälle den angeschlossenen Gebietstheilen zu Gute kommen, so bleiben nach Abschlag der erlassenen Steuern noch jährlich übrig

am rechten Weserufer	Ldr. ^{ap} 295 26 ^{fl}
am linken Weserufer	„ 893 53 „

welche nach dem obigen Vorschlage zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden sein würden.

Bei dieser Verwendung wird aber nach Ansicht der Deputation davon auszugehen sein, daß zwar die angeschlossenen Gebiete am rechten und linken Weserufer, welche so weit von einander liegen, daß Nichts was in dem einen geschieht, dem andern auch nur entfernter Weise zu Gute kommt, ganz getrennt gehalten werden, was um so füglicher geschehen kann, als auch die Einnahmen von beiden getrennt in die Staatscasse fließen, daß aber im übrigen bei anerkannten dem Gemeinwohl erspriesslichen Verwendungen keine Rücksicht darauf zu nehmen ist, ob von der jeweiligen Ausgabe jeder einzelne Theil des angeschlossenen Gebiets oder gar jeder einzelne Bewohner desselben directen Vortheil hat, und ob nicht etwa auch die Bewohner anderer Gebietstheile davon direct oder indirect Nutzen ziehen, ohne ihrerseits dazu zu contribuiren. Denn wenn dergleichen Rücksichten maßgebend sein sollen, möchte schwerlich zu irgend einer gemeinnützigen Verwendung Raum bleiben.

Dabei ist die Deputation der Ansicht, daß man sich bei dieser Verwendung, da wo größere Anlagen dies nöthig machen, zur Zeit nicht auf den einjährigen Ertrag der Zollgefälle zu beschränken braucht, daß vielmehr auf Erfordern auch größere Summen auf einmal verwandt werden können, wenn dann auch nachher weitere Verwendungen so lange unterbleiben müssen, bis die gemachten Auslagen durch die späteren Einnahmen gedeckt sind.

Wenn nach diesen Grundsätzen verfahren werden soll, wird es an Gelegenheit nicht fehlen, den Ueberschuß der Zolleinkünfte in der erspriesslichsten Weise zum Besten der angeschlossenen Gebietstheile zu verwenden.

Die Deputation würde sich erlaubt haben, schon jetzt mit desfallsigen Vorschlägen hervorzutreten, wenn es nicht angemessener erschienen wäre, vorab die Entscheidung der Vorfrage abzuwarten und die Vorschläge nicht zugleich Vorarbeiten erfordert hätten, nach deren Beendigung dieser Bericht nicht füglich aufgeschoben werden konnte.

Um jedoch ihre Ansicht sofort thunlichst klar zu stellen, möge es der Deputation gestattet sein, die Verwendungen für das linke Weserufer, welche sie zunächst bei ihren Berathungen in's Auge gefaßt hat, mit einigen Worten anzudeuten.

Diese Verwendungen betreffen theils die Pflasterung der Straße, welche von dem Rothen Hause an der Farelgrabener Chaussee durch das Dorf Kirchhuchting nach der Oldenburgischen Grenze führt, theils eine Deichanlage zum Schutz der Kirchhuchtinger Feldmark gegen die Ueberschwemmungen der Dchtum.

Die Verbesserung der Straße würde für die Cultur der Huchtinger Feldmark von den wohlthätigsten Folgen sein, da die gegenwärtige schlechte Beschaffenheit der Wege, sowohl das Düngerholen aus der Stadt als das Düngern auf den Acker ungemein erschwert, und würde außerdem die Fortsetzung der Pflasterbahn im Oldenburgischen und damit eine erleichterte Communication von Huchtingen und folgeweise auch der Stadt mit einer sehr productenreichen Gegend herbeiführen.

Die Ueberschwemmungen der Dchtum, welche durch das Austreten derselben bei hohen Wasserständen der Weser veranlaßt werden, kommen auch ohne Deichbrüche häufig vor und sind für den Ackerbau von den nachtheiligsten Folgen. Die Eindeichung, welche dagegen Schutz gewähren soll, darf daher mit Recht eine gemeinnützige Anlage genannt werden.

Dazu kommt aber, daß beide Verwendungen durchaus erforderlich sind, um das angeschlossene Gebiet am linken Weserufer der Vortheile theilhaftig zu machen, welche demselben mit dem Anschluß an den Zollverein in Aussicht gestellt sind.

Denn schwerlich dürfte selbst nach Erbauung der Oldenburger Eisenbahn mit einer Station zu Kirchhuchting die dortige Gegend zu Fabrikanlagen und andern industriellen Etablissements geeignet befunden werden, so lange es an gehörigen Straßen und Schutz gegen Ueberschwemmungen fehlt, obgleich es nahe liegt, daß unter übrigens gleichen Verhältnissen Huchting schon wegen der Brem. Gesetzgebung insbesondere wegen der Leichtigkeit, die zu den Anlagen erforderlichen Gelder auf Handfesten zu erhalten, sehr leicht als Fabrikplatz vor Hemelingen und anderen Hannoverschen Plätzen einen Vorzug erlangen würde.

Die Deputation kann sich indeß in ihrem gegenwärtigen Bericht wegen dieser und anderer Verwendungen aus den Zollerträgen zu Gunsten der angeschlossenen Gebietstheile nur die weiteren Vorschläge vorbehalten, und erlaubt sich allem Vorgetragenen nach für jetzt ihren Antrag darauf zu beschränken:

daß den Bewohnern der dem Zollverein angeschlossenen Bremischen Gebietstheile die Freiheit vom Einkommenschoß, von der Grund- und Erbesteuer, in Betreff der in den angeschlossenen Gebietstheilen belegenen Gebäuden und von dem Schutzgelde der Häuslinge und zwar vorläufig für die nächsten 10 Jahre bewilligt, sodann aber eine weitere Verwendung der Zollerträge zu Gunsten der angeschlossenen Gebietstheile nach Maafgabe der in dem vorstehenden Berichte enthaltenen Grundsätze genehmigt, und endlich der Deputation gestattet werde, zu der fraglichen Verwendung in einem anderweitigen Bericht Vorschläge zu machen.

J. D. Meier, Dr.

H. Albers, Dr.

Anlage II.zur Mittheilung des Senats
vom 20. April 1860.**Bericht der Finanzdeputation,**

die Maaßnahmen betreffend, wie sich einer Ueberschreitung der Specialbudgets vorbeugen lasse.

Der Finanzdeputation ist am 27. Juli / 7. August v. J. der Auftrag ertheilt worden, darüber zu berathen und zu berichten, wie einer Ueberschreitung der bewilligten Fonds wirksamer, als bisher, vorzubeugen sei. Bei der Erwägung dieses Auftrags wird man sich zunächst den Geschäftsgang zu vergegenwärtigen haben, so wie derselbe in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Februar 1854, die Deputationen betreffend, regulirt ist.

Nach §. 47 des Gesetzes werden von den verwaltenden Deputationen durch deren Vorfizer und Rechnungsführer die Anweisungen unterzeichnet, welche auf die Specialbudgets jeder Deputation lauten. Die Thätigkeit der Finanzdeputation muß sich bei Prüfung dieser Anweisungen darauf beschränken, sie mit den Specialbudgets zu vergleichen und wenn der angewiesene Betrag auf diesen noch vorhanden und die Sache formell in Ordnung ist, die erforderlichen Zahlungsmandate zu ertheilen.

Gegenstand ihrer Prüfung ist somit nicht eine Ermittlung, ob die Verwendung der angewiesenen Beträge in der bei der Bewilligung der Specialbudgets vorausgesetzten Art und Weise geschehe. Bei allen regelmäßigen Ausgaben für bestehende Staatseinrichtungen bedarf es auch einer solchen Prüfung nicht, da sich die Verwendung aus den Belegen ergibt; nur muß dabei vorausgesetzt werden, daß künftighin die Auszahlung auch direct — nicht aber durch Vermittelung Dritter z. B. des Beamtenpersonals der Polizeidirection — geschehen wird, wie bisher bei einzelnen Verwaltungen hinsichtlich der Ablöhnung von Arbeitern u. s. w. der Fall war. Auch bei neuen Anlagen, größern Werken und größern Reparaturen, bei welchen nach Maaßgabe des §. 46 des Gesetzes ein besonderer Bericht der betreffenden verwaltenden Deputation nebst allen dazu gehörigen Rissen, Anschlägen und Berechnungen an den Senat für sich und zur Mittheilung an die Bürgerschaft eingereicht werden muß, bevor der Kostenbetrag in ein Specialbudget aufgenommen werden darf, liegt es außerhalb der Controle der Finanzdeputation, ob der von einer verwaltenden Deputation angewiesene Betrag nach Anleitung des Voranschlags und des ihm zur Grundlage dienenden Berichts in der Weise zur Verwendung komme, wie solches dem Specialbudget und dem ihm zum Grunde liegenden Berichte entspricht. Es können zwar bei einer neuen Anlage von der ausführenden Deputation im Laufe der Zeit wesentliche Aenderungen beliebt sein, welche das Ganze so erheblich vertheuern, daß vorauszusehen ist, es werde das Werk mit der noch übrig bleibenden Summe nicht vollendet werden können; es können auch wesentliche Theile des ursprünglichen Plans unvollendet bleiben und deren Kostenbetrag auf die übrigen Theile desselben, oder auch zu andern neuen Anlagen verwandt werden, welche in den vorgelegten Rissen und Anschlägen nicht enthalten und daher gar nicht beschlossn sind. Allein der Regel nach liegen nur Verbesserungen eines Plans vor, welche sich während der Ausführung der Bauten im Einzelnen als erforderlich herausgestellt haben. Während es bei derartigen wesentlichen Aenderungen einer nach dem Berichte der betreffenden Deputation beschlossenen neuen Anlage wiederum eines dieser Aenderungen genehmigenden Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft bedürfen wird; würde eine vorherige Berichterstattung über alle derartige Verbesserungen des Plans eines größern Bauwerks nicht allein schwierig, sondern in den meisten Fällen

gradezu unthunlich sein, und es wäre zu befürchten, daß solche Verbesserungen nicht selten ganz unterbleiben müßten, wenn den Verwaltungen zur Pflicht gemacht würde, dafür vorher einen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft zu erwirken. Ebenso werden im Einzelnen sich Bauänderungen durch unerwartete Umstände und Schwierigkeiten im Terrain u. s. w. nicht vermeiden lassen. Die Grenze Desjenigen, was als eine Verbesserung im Einzelnen oder als eine mit dem ursprünglichen Plane nicht im Widerspruch stehende Abweichung zu betrachten, und was zu neuen Anlagen und Bauten zu rechnen ist, welche einer besondern Berichterstattung bedürfen, läßt sich offenbar nicht im Voraus bestimmen. Vielmehr wird die Entscheidung darüber zunächst und im Wesentlichen den betreffenden Deputationen selbst zustehen müssen, welche darauf zu halten haben, daß den gefaßten Beschlüssen gemäß verfahren werde. Die Finanzdeputation würde sich aber verpflichtet erachten, die ihr nach Maassgabe §. 24 des Gesetzes zustehende Aufsicht und Controle zu üben, wenn ihr etwa eine Ordnungswidrigkeit im Laufe des Rechnungsjahrs zur Kunde käme. Außerdem wird sie zwar nach wie vor thunlich zu beachten haben, daß die einzelnen Rubriken der Specialbudgets nicht überschritten werden, allein es kommen — namentlich bei neuen Anlagen und Anschaffungen — oft Fälle vor, in welchen die Verwendung aus den eingesandten Anweisungen nicht ersehen werden kann, und lassen sich für eine derartige genaue Controle keine besondere Regulative feststellen. Auch in der Rechnungsstellung der Anweisungen und Zahlungen selbst kann keine Aenderung angeordnet werden, da sie sich aus der Natur der Sache ergibt, wohl aber wird jeder verwaltenden Deputation zu empfehlen sein, nicht nur für genaue Befolgung der bestehenden Vorschriften, sondern auch namentlich in den zu ihr gehörigen Büreaux für eine Buchführung zu sorgen, welche eine Uebersichtlichkeit über die, auf die einzelnen Positionen der Specialbudgets ihres Wirkungskreises angewiesenen Summen gewährt und dadurch jede Deputation in den Stand setzt, alle Zeit zu übersehen, ob und in wie weit mit den bewilligten Geldmitteln auszukommen sein wird.

Unerläßlich ist aber eine eingehendere Prüfung bei dem ferneren Geschäftskreise der Finanzdeputation, der nach §. 33 des Gesetzes in dem Nachsehen der Jahresrechnungen besteht, welche ihr sammt allen Belegen vor der Zuschreibung eingereicht werden. Diese Prüfung beschränkt sich jetzt in den meisten Fällen auf eine Vergleichung der jedesmaligen Jahresrechnung mit den betreffenden Specialbudgets und den Belegen und auf deren Nachrechnung. — Das Nachsehen nimmt die Arbeitskraft der Mitglieder der Finanzdeputation in einem Maasse in Anspruch, daß dadurch eine einheitliche Aufsicht und Controle, wie sie in der Absicht des §. 24 des Gesetzes liegt und für die Regelung unsres Staatshaushaltes erforderlich ist, wesentlich beeinträchtigt wird. Für die Controle der gewöhnlichen Ausgaben mag das jetzige Verfahren genügen, obwohl auch hier eine Gesamtübersicht und eine Vergleichung der Positionen der einen Verwaltung mit denen einer andern Verwaltung hinsichtlich gleichartiger Lieferungen und ihrer Preise, Tagelöhne, Gehalte u. s. w. mangeln, weil jetzt die einzelnen Rechnungen der verschiedenen Verwaltungen zur Revision bald diesem, bald jenem Mitgliede der Finanzdeputation übergeben werden müssen: und somit eine einheitliche Controle und Uebersicht bei einer Zersplitterung der Kräfte nicht wohl möglich ist. Bedenklicher ist es aber, daß die Controle offenbar für alle Neubauten, alle neuen Anlagen und alle nicht zum gewöhnlichen Haushalte gehörenden Gegenstände namentlich für solche umfassende Werke nicht ausreicht, deren Bauzeit auf mehrere Jahre vertheilt wird, und doch läßt sich nicht verkennen, daß die Neubauten und neuen Anlagen des Staats jetzt eine Ausdehnung und Wichtigkeit erlangt haben, daß eine damit in Verhältniß stehende Vervollständigung der Controle dringend zu empfehlen sein möchte. Eine Aenderung in der Rechnungsstellung ist zwar nicht erforderlich, wohl aber wird eine bessere Ordnung erlangt werden, wenn ihr vorschriftsmässig

1) bei jeder Jahresrechnung amtlich zur Kenntniß zu bringen sein wird, ob und inwieweit die beschlossenen Anlagen und Werke, den, in den besondern Berichten enthaltenen Plänen, Rissen und Anschlägen gemäß vollendet seien, und

2) ihr ein Beamter (oder auf Erfordern auch mehrere) zur Disposition gestellt würde, welcher einerseits bei gemeinschaftlichen Verwaltungen in allen Fällen, in welchen es der Generalcasse nicht möglich ist, auf das Zahlungsmandat direct an die betreffenden Personen die Zahlung zu leisten, wie z. B. bei Ablöhnungen von Arbeitern u. s. w.

diese Zahlungen verfügt, und deren Quittungen den Rechnungsführern einhändig, so daß das bisherige Verfahren aufhört, bei derartigen Zahlungen Mittelspersonen zu verwenden, welche der Generalcasse fern stehen, andererseits die Jahresrechnungen aller solcher Verwaltungen sammt allen Belegen zunächst nachsieht, und nicht nur die einzelnen Positionen dieser Rechnungen, sondern auch, soweit thunlich, bei gleichartigen Lieferungen und Anlagen, diese verschiedenen Jahresrechnungen selbst mit einander vergleicht und darüber berichtet. Vollständig würde endlich die Organisation der der Finanzdeputation gebührenden Controle erst dann sein, wenn ihr für dieselbe bei Verwendungen für neue Anlagen und Bauten jeder Art

3) auch eine technische Mitwirkung zu Gebote stände, welche nach einem einheitlichen Plane, sowohl die einzelnen Positionen der Specialbudgets und deren Anschläge, als auch die Rechnungen, Ausverdingungen und Verträge in Hinblick auf Ueberschreitungen der Kostenbeträge einer Prüfung unterziehen könnte.

Was zunächst die amtliche Kunde von der Vollendung neuer Werke betrifft: so kann die Finanzdeputation eine solche selbstredend aus den Belegen allein und aus deren Vergleichung mit den Anschlägen nicht erlangen, und doch ist es zur Prüfung der Rechnungen erforderlich, zu wissen, ob und in wie weit mit den angewiesenen Beträgen die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft durch Vollendung der Arbeiten wirklich zur Ausführung gekommen sind. Dieser Nachweis ist zwar zur Controle für Gelddocumente im §. 33 des Gesetzes vorgesehen. Analog scheint aber, wenn die Rechnung vollständig sein soll, welche eine Deputation bei der Jahresrechnung über ihre Verwendungen zu geben hat, ein derartiger Nachweis auch für andere Gegenstände des Staatsvermögens gegeben werden zu müssen. In ähnlicher Weise, wie schon jetzt, unter den Rechnungen zu bezeugen ist, daß dergleichen Werthgegenstände, wie Gelddocumente und Cassenvorräthe, vorhanden sind, würde auch die Vollendung jedes erheblicheren Werkes u. s. w. oder die Sachlage in Betreff desselben bei den Schlußrechnungen oder in einem sie begleitenden Berichte — und zwar eventuell nach eingefordertem Gutachten des Beamten der betreffenden Deputationen — amtlich zu bescheinigen sein. Zu diesem Zwecke würde eine Anzeige genügen:

entweder daß die Anlagen nach Anleitung der Specialbudgets für die in diesem bewilligte Summe und in Gemäßheit der Risse und Anschläge zur Ausführung gebracht sind,

oder — falls dieses nicht der Fall ist, oder für die unvollendeten oder nicht ganz vollendeten oder von vornherein auf mehrere Jahre vertheilten Arbeiten die nicht gebrauchten Summen wiederum in's Specialbudget des nächsten Rechnungsjahres vorgetragen werden würden — in wie weit die Vollendung der Arbeiten vorgeschritten sei, wie viel Kosten noch bis zur Vollendung des Werks erforderlich sein würden und ob und in wie weit mit der vorgetragenen Summe unter allen Umständen auszureichen sein werde.

Bei dieser Anzeige würde dann etwaiger wesentlicher Verbesserungen oder Aenderungen zu erwähnen sein. Sehr oft ist zwar im Wesentlichen schon jetzt so verfahren. Indes bekommt erst dann, wenn darüber eine Vorschrift existirt, jede Rechnungsablage einen Schluß, welcher eine Aufsicht und Controle ermöglicht; erst dann wird sich auch besser, als bisher, übersehen lassen, ob von den gemeinschaftlichen Verwaltungen den Beschlüssen des Senats und der Bürgerschaft in allen Theilen nachgekommen sei.

Ferner ist dringend zu empfehlen, sämmtliche Zahlungen durch einen Zahlungsbeamten verfügen zu lassen, welcher der Finanzdeputation untergeordnet ist und sämmtliche Rechnungen der gemeinschaftlichen Verwaltungen der Revision eines Rechnungsbeamten zu unterwerfen, welcher dabei nach gleichen Grundsätzen verfährt. Es bedarf keiner ausführlichen Begründung, daß die bisherige Einrichtung der Ablöschung von Arbeitern und der Bezahlungen von Rechnungen durch Beamte, deren Wirkungskreis dem Rechnungs- und Cassenwesen der Generalcasse fern steht, eine Unregelmäßigkeit enthält. Ebenso hält die Finanzdeputation eine einheitlichere Controle der Jahresrechnungen für unerlässlich. Der mit ihr beauftragte Beamte hätte, unter Vergleichung der Rechnungen mit einander, die detaillirte Nachsehung vorzuarbeiten und die ihm auffälligen Posten der Finanzdeputation mitzutheilen. Der Wirkungskreis der Finanzdeputation würde durch diese Anstellung nicht allein nicht verändert, sondern vielmehr vereinfacht und wirk-

samer gemacht, da jede Rechnung selbstredend nach wie vor zur Revision eines Mitgliedes der Finanzdeputation kommen würde, welchem die Bemerkungen des Revisionsbeamten mitzutheilen wären, der dann auch weitere Aufklärungen zu geben und Anstände ihrer Erledigung zuzuführen hätte. Die Finanzdeputation glaubt, daß zur Zeit sich beide Functionen bei einer zweckmäßigen Vertheilung der Arbeit sehr wohl einem und demselben Beamten übertragen lassen, da sich erwarten läßt, daß die Revision der Jahresrechnungen vorzugsweise den ersten Theil eines Jahres in Anspruch nehmen wird. Es würde aber ein gebildeter, gewandter, mit dem Rechnungswesen vertrauter Mann zu erwählen sein, dem eine äußere Stellung zu geben wäre, daß er auf alle oben angedeuteten Zweige des Staatshaushalts einen seinem Wirkungskreise entsprechenden Einfluß haben könnte. Er würde auf eine getreuliche Erfüllung seiner Berufspflichten beeidigt und zur Stellung einer geeigneten Caution angehalten werden. Die Finanzdeputation glaubt, daß für einen derartigen Posten ein Gehaltsatz von 600 fl mit einer Steigerung von 50 fl von 5 zu 5 Jahren bis 800 fl nicht zu hoch gegriffen sein würde.

Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß in unserm Staatshaushalte der Organismus des Controlewesens bei allen sich auf das Bauwesen beziehenden Verwaltungen einer Vollständigkeit ermangelt, so lange eine technische Mitwirkung fehlt, welche bei einer Prüfung der Frage unerlässlich sein möchte, ob die in Gemäßheit eines Beschlusses von Senat und Bürgerschaft Statt gehabte Vollendung neuer Bauten und Anlagen und die wirkliche Verwendung der Herstellungskosten und deren Beträge nach den der Finanzdeputation vorliegenden Jahresrechnungen im Wesentlichen mit den Anschlägen, Rissen und Berechnungen in Uebereinstimmung stehen, welche diesem Beschlusse zur Grundlage gedient haben. Der Wirkungskreis eines solchen dem Bausache angehörigen Beamten, der von den ausführenden Baudirectionen unabhängig zu stellen sei, würde sich nicht auf die Jahresrechnungen beschränken, sondern vor Allem auf Verlangen jeder verwaltenden Deputation auch eine Revision der Anschläge, Risse und Berechnungen selbst befragen, welche ihr eingereicht sind. Es würde somit der Thätigkeit desselben ein ausgedehnter Wirkungskreis angewiesen werden, welcher nur von einem vielseitig theoretisch wie praktisch gebildeten Techniker ausgefüllt werden könnte, und es ließe sich von einer solchen Controle, in welcher sich sehr bald die Kenntniß aller Baupläne, Anschläge, Vorräthe-Preise und Löhne und eine alle Zweige des öffentlichen Bauwesens betreffende Kunde concentriren wird, bei zweckmäßiger Instruction des Controlebeamten ein erheblicher Nutzen für alle Verwaltungen und für die Staatscasse erwarten. Indes war nicht zu übersehen, daß erst seit Kurzem Veränderungen im Bauwesen Statt gehabt haben, welche zu der Errichtung einer technischen Baucommission führten, deren Wirkungskreis ebenfalls eine genauere Controle in demselben bezweckt, und daß eine neue Anstellung im Bauwesen bevorsteht. Statt daher schon jetzt mit dem Antrage hervortreten, daß überlegt werde, ob und in welcher Weise die Herstellung einer solchen Controle für geeignet zu erachten sei, glaubt sie empfehlen zu müssen, vorab das Resultat abzuwarten, welches die Reorganisation des Bauwesens haben wird, muß sich aber vorbehalten, erforderlichen Falls darauf zurückzukommen.

Dagegen empfiehlt es sich, die beiden ersten Vorschläge baldmöglichst zu verwirklichen. Sie schließt daher ihren Bericht mit dem Antrage:

- 1) dem Grundsatz beizupflichten, daß jede verwaltende Deputation in oben angedeuteter Weise bei ihrer Jahresrechnung hinsichtlich aller erheblicheren neuern Anlagen, Werke und Arbeiten kurz anzuzeigen habe, ob und in wie weit diese vollendet seien und ob und in wie weit für deren Vollendung die noch disponibeln Geldmittel allen Umständen nach genügen;
- 2) die Anstellung eines Zahlungs- und Rechnungsbeamten in obgedachter Weise mit einem Gehalte von 600 fl , welches von 5 zu 5 Jahren um 50 fl bis zum Höchstbetrage von 800 fl steigen soll, zu beschließen, im Uebrigen aber von Aenderungen zur Zeit abzusehen.

Bremen, den 19. April 1860.

J. F. W. Zfen. J. E. Nuyter.